

Benotung in Sonderfällen

	Notenschutz bei Teilleistungsstörungen	Notenschutz Bei sonderpädagogischem Förderbedarf
Anlass	<i>Lese- und/oder Rechtschreib-Störung</i>	<i>Sprache / Hören / Sehen / körperlich-motorische Entwicklung / Autismus</i>
Regelung	§ 34 BaySchO	§ 34 BaySchO
Bereiche	Notenschutz erstreckt sich auf <ul style="list-style-type: none"> • einzelne Leistungsnachweise • die Bildung von Noten in Zeugnissen • die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen • die Festsetzung der Gesamtnote in den Abschlussprüfungen 	
Dauer	mehrere Jahre	mehrere Jahre
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Eltern • Fachärztliches Gutachten oder schulpsychologische Untersuchung • Schulpsychologische Stellungnahme • Bescheid Schulleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Eltern • Bescheinigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (MSD!) • Bescheid Schulleitung
Zeugnis	<ul style="list-style-type: none"> • wird im Zeugnis vermerkt: <ul style="list-style-type: none"> - „auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde in ... (Fach/Fächer) verzichtet“ - „auf die Bewertung des Vorlesens wurde in ... (Fach/Fächer) verzichtet“ • falls die Teilleistungsstörung erst im Laufe des Schuljahres diagnostiziert wurde: „seit xx.xx.xxxx (Datum) wurde auf die Bewertung des ... in ... verzichtet“ 	<ul style="list-style-type: none"> • wird im Zeugnis vermerkt mit Art und Umfang sowie evtl. mit Datum (falls der sonderpädagogische Förderbedarf erst während des Schuljahres festgestellt wurde) <p>Mögliche Formulierungen für alle Beeinträchtigungen: ISB-Broschüre „Individuelle Unterstützung Nachteilsausgleich Notenschutz“ Seite 64/65</p>

Benotung in Sonderfällen Teil 2

	Ersatz von Ziffernnoten durch eine allg. Bewertung bei sonderpädagogischem Förderbedarf	Vorübergehende Notenaussetzung
Anlass	<i>Lernen geistige Entwicklung</i>	<i>längere Erkrankung, Krisen, ...</i>
Regelung	Art.52 Abs.2 Satz 3 BayEuG §11 Abs.3 GrSO / §13 Abs.3 MSO	§ 11 Abs. 2 GrSO/13 Abs.2 MSO
Bereiche	möglich in <ul style="list-style-type: none"> • einzelnen Fächern • Fächergruppen • allen Fächern 	möglich in <ul style="list-style-type: none"> • einzelnen Fächern • Fächergruppen • allen Fächern nicht bei Dyskalkulie anwendbar!
Dauer	1 Schuljahr	mehrere Monate <small>in Ausnahmefällen (langwierige Erkrankung) ein ganzes Schuljahr</small>
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Formular der Regierung (2018) → Zustimmung der Eltern notwendig (Unterschrift Formular) • Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (MSD!) • Beschluss der Lehrerkonferenz • Entscheid der Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • pädagogische Begründung • Beschluss der Lehrerkonferenz • Entscheid der Schule • Anhörung der Eltern (kein Antrag mehr durch Eltern nötig)
Zeugnis	<ul style="list-style-type: none"> • SuS bekommen keine Noten, sondern eine individuelle Leistungsbewertung • Eintrag ins Notenfeld: „i.L.“ • Ein direkter Hinweis auf den sonderpädagogischen Förderbedarf darf im Zeugnis nicht erwähnt werden (vgl. § 36 BaySchO (7)). 	<ul style="list-style-type: none"> • konnte ein Schüler/eine Schülerin in einem oder mehreren Fächern keine Leistungsnachweise erbringen, so erhält er/sie an Stelle der Zeugnisnote eine Bemerkung • zusätzlich kann man im Zeugnis beim Punkt Fördermaßnahmen folgenden Satz aufnehmen: „aus pädagogischen Gründen wurden in dem Fach / in den Fächern ... von ... bis ... (Zeitraum) keine Noten erteilt“